



Entwurf einer Bundeskompensations- verordnung (BKompV)

Michael Heugel

Referat N I 5

Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlass und Regelungsziele



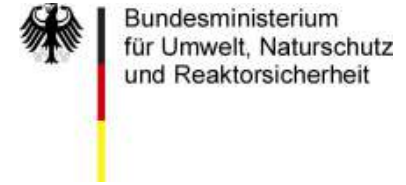
- Verordnungsermächtigung zugunsten des BMU in § 15 Abs. 7 BNatSchG seit 1. 3. 2010
- Herausforderungen der Energiewende insbesondere durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Leitungsnetze
- Kompensationsverordnung als Bestandteil des 10 Punkte-Programms „Mit neuer Energie“
- Vollzug der Eingriffsregelung soll effektiver werden:
 - bundesweit standardisierte und damit transparentere und beschleunigte Verfahren
 - qualitativ bessere Kompensation
 - Verringerung der Flächeninanspruchnahme

Bisheriges Verfahren



- Oktober 2010: FuE-Vorhaben zur Methodik der Eingriffsregelung im bundesweiten Vergleich
- Juli 2012: Kerninhaltepapier
- Gespräche mit Ressorts, Ländern und Verbänden
- September 2012: Referentenentwurf
- erste Ressortabstimmung
- November/Dezember 2012: Länder- und Verbändeeteiligung
- abschließende Ressortabstimmung
- 24. April 2013: Kabinettsbeschluss
- 19./20. Juni 2013: Ausschüsse des Bundesrates
- 5. Juli 2013: Absetzung von der TO des Bundesrates

Anwendungsbereich



- nähere Regelungen zur Kompensation von Eingriffen i.S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
 - zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung

- Geltung auch im Bereich der AWZ und des Festlandsockels

Allgemeine Anforderungen



- Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) und der Inhalte der Landschaftsplanung (§ 9 Abs. 2 BNatSchG)
- Verringerung der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch
 - Vermeidung
 - multifunktionale Maßnahmen
 - Rückgriff auf
 - Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand
 - bevorratete Kompensationsmaßnahmen
 - festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

Zustands- und Beeinträchtigungsbewertung



- Grundbewertung des Schutzguts Biotope
- Zusatzbewertung weiterer Schutzgüter nur dann, wenn nach fachlicher Einschätzung auf Grund überschlägiger Prüfung folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:
 - bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
 - beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung

Zustands- und Beeinträchtigungsbewertung

- Bedeutung von Biotopen: Biotopwert nach Anlage 2
- Bedeutung weiterer Schutzgüter: Rahmen nach Anlage 1
- Bewertungsmatrix nach Anlage 3:

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen		
	I Gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	–	–	–
2 gering	–	–	eB
3 mittel	–	eB	eB
4 hoch	eB	eB	eBS
5 sehr hoch	eB	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

Biotopwertbezogene Kompensation



- Bestimmung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs
 - Bewertung der mindestens erheblich beeinträchtigten Biotope anhand der Biotoptypenliste
 - Feststellung der Beeinträchtigungsintensität, Feststellung der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche
 - $\sum_{\text{betroffene Biotope}} [\text{Biotopwert} \times \text{Intensität} \times \text{Fläche}]$
- Ausgleich oder Ersatz durch Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist in gleicher Höhe

Funktionsspezifische Kompensation



- Bestimmung des funktionsspezifischen
Kompensationsbedarfs: verbal-argumentativ
 - Konkretisierung der funktionalen, räumlichen und zeitlichen Anforderungen in Anlage 5

- Ausnahmen:
 - im Einzelfall naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung auf der Grundlage eines Konzepts
 - Entstehung oder Entwicklung höherwertiger Biotope infolge des Eingriffs
 - entsprechende Maßnahmen nach dem sonstigen Fachrecht für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange



- Konkretisierung der Begriffe
 - agrarstrukturelle Belange
 - für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden

- Konkretisierung der Anforderungen (Anlage 6) an
 - Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
 - Maßnahmen zur Entsiegelung
 - Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen

Unterhaltung und rechtliche Sicherung



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

- Unterhaltung umfasst die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege
- Art und Weise der rechtlichen Sicherung nach pflichtgemäßem Ermessen
 - keine dingliche Sicherung bei Grundstücken der öffentlichen Hand
 - i.d.R. keine dingliche Sicherung bei Grundstücken des Vorhabenträgers
- Möglichkeit der Übertragung auf eine zuverlässige Einrichtung mit befreiender Wirkung aufgrund behördlicher Entscheidung

Voraussetzungen der Ersatzzahlung



- Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz sind aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllbar
- Regelvermutung, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind

Höhe der Ersatzzahlung

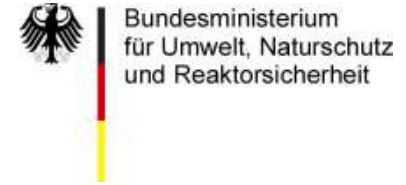


- grundsätzlich: durchschnittliche Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- wenn diese nicht feststellbar sind:
 - bei Mast- und Turmbauten 100 - 800 € / m
 - bei Gebäuden 0,01 - 0,08 € / m³
 - bei Abgrabungen 0,10 – 0,80 € / m²
 - bei Aufschüttungen 0,30 – 2,40 € / 100 m³

 - bei mehreren Mast- oder Turmbauten Abschlag von 7%
 - bei Überspannung mit Leitungen Aufschlag von 10%

Übergangsregelungen, Inkrafttreten



- im Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten keine Anwendung auf Vorhaben,
 - die bereits beantragt, angezeigt oder durchgeführt werden oder
 - bei denen das Screening oder Scoping bereits erfolgt ist
- abweichende Option für Vorhabenträger

- umfassender Bestandsschutz für bevorratete Kompensationsmaßnahmen bis 2019

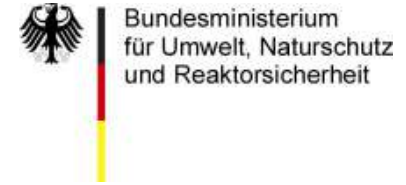
- Inkrafttreten 12 Monate nach Verkündung

Ausschussempfehlungen Bundesrat



- Beschränkung des Anwendungsbereichs
- Biotoptypenliste und -bewertung nach Landesrecht
- Änderungen bei der Eingriffsbewertung
 - vier- statt sechsstufige Skala
 - gleichmäßige Zuordnung der Wertstufen bei Biotopen
- Änderungen bei den Kompensationsanforderungen
 - Wegfall der Kategorie der besonderen Schwere
 - schutzgut- und funktionsübergreifende Ersatzmaßnahmen
 - Bestimmung des Naturraums nach Landesrecht
- Ersatzgeldbemessung nach Landesrecht

Ausschussempfehlungen Bundesrat



- Streichung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme
 - § 2 Abs. 5
 - Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsbonus
- Streichung der bundesrechtlichen Vorgaben für PIKs, Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen
- Änderungen bei der Prüfung agrarstruktureller Belange
- Befristung der Verordnung
- Vorrang des Landesrechts

Ausblick



- Einladung des BMU zu einem Gespräch über mögliche Leitlinien für das weitere Vorgehen im Oktober 2013
- weitere Bund-Länder-Gespräche
- Befassung des Plenums des Bundesrates



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**